



Vorwort des Gemeindepräsidenten

Geschätzte Rütshelerinnen und Rütsheler

Schon bald geht mein erstes Jahr als Gemeindepräsident zu Ende. Es war ein besonderes Jahr, das „750 Jahre“-Jubiläumsjahr. Ich durfte viele Feierlichkeiten eröffnen und präsentieren: Im Museum Langenthal durften wir mit dem Regionalfenster unser Dorf vorstellen. Dann der Höhepunkt, das Dorffest im Sommer. Ich war beeindruckt von den vielen Helferinnen und Helfer. Solche Feste stärken den Zusammenhalt in der Bevölkerung und in den Vereinen. Das Tüpfli auf dem i war dann die Vernissage zum Jahrbuch des Oberaargaus 2023 im Gemeindesaal. Wir fühlen uns geehrt, dass dieser Anlass bei uns in Rütshelen war. Ein würdiger Abschluss für unser Jubiläumsjahr!

Zur bevorstehenden Gemeindeversammlung lade ich Sie herzlich ein, ganz besonders freue ich mich, die Jungbürger und Jungbürgerinnen begrüßen zu dürfen. Die Versammlung beschliesst das Budget 2024 und das totalrevidierte OgR des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee.

Nach viel Zusammentragen von Zahlen und unzähligen Berechnungen durch den Finanzverwalter und die Gemeinderäte können wir Ihnen das Budget präsentieren.

Warum ein neues OgR für den ARA-Verband? Einerseits sind Anpassungen nötig durch die neue Gesetzgebung des Kantons, andererseits soll das neue Organisationsreglement Möglichkeiten bieten, um für die steigenden gesetzlichen und baulichen Anforderungen im Gewässerschutz gemeinsam Lösungen zu finden. Dies stets im Bestreben, dass unsere Gewässer und damit auch das Trinkwasser sauber bleiben.

Endlich konnten die Bauarbeiten an der Dorfstrasse abgeschlossen werden. Eine erfreuliche Sache – sogar den Wahlköpfen am Strassenrand zauberte die neue Strasse ein Lächeln ins Gesicht. Ich bedanke mich bei allen Verkehrsteilnehmern und den Anwohnern für das Verständnis, welches doch hin und wieder aufgebracht werden musste.

Am 1. Dezember führen wir etwas Neues ein. Der Gemeinderat lädt zum Verweilen am Adventsfenster ein. Die Dorfbevölkerung ist herzlich eingeladen, wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Nach diesem wunderschönen und (zu)warmen Herbst wünsche ich Ihnen eine gute Zeit und bedanke mich noch einmal herzlich bei allen, die im vergangenen Jubiläumsjahr in irgendeiner Art und Weise mit angepackt haben.

Fritz Leuenberger
Gemeindepräsident

Rüschelen, 15. November 2023

Ordentliche Gemeindeversammlung von

Samstag, 2. Dezember 2023, 13.00 Uhr

im Saal des Gemeindehauses.

Traktanden

1. Budget 2024; Beratung und Genehmigung
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Totalrevision Organisationsreglement
Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee
3. Jung- und Neubürger
4. Orientierungen
5. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Wangen an der Aare Beschwerde geführt werden.

Die Gemeindeschreiberin legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

Informationen zu den einzelnen Traktanden

- 1. Budget 2024; Beratung und Genehmigung,
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer**

Allgemeines

Das Budget 2024 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG BSG 170.11), erstellt.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen

(Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird zu den Buchwerten ins HRM2 übernommen. Die Gemeinde Rütschelen sieht vor, dass sämtliches Verwaltungsvermögen aus dem HRM1 bis Ende 2015 abgeschrieben ist. Somit entstehen keine Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen mehr.

Sonderfälle Verwaltungsvermögen

(Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 2 GV)

- Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:
Lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung
- Per Ende Rechnungsjahr 2018 waren alle Anlagen abgeschrieben.

Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2024 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV), und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren, das Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 124'826.60 im allgemeinen Haushalt vor.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2015 einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (*maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV*) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In den Spezialfinanzierungen werden Investitionen bis zum Betrag von CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung belastet. Hier wird die Entwicklung der Spezialfinanzierungen genau beobachtet.

Dem Budget 2024 liegen folgende Ansätze zu Grunde (ohne Vermerk = unverändert):

Steueranlage 1.6 Einheiten

Liegenschaftssteuer 1.0 Promille des amtlichen Wertes

Wasser

Grundgebühr pro Wohnung CHF 270.00

Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb CHF 220.00

Verbrauchsgebühr CHF 1.50

Abwasser

Grundgebühr pro Wohnung CHF 140.00

Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb CHF 90.00
 Verbrauchsgebühr CHF 1.50

Kehrichtgrundgebühr für Sammeldienst und Separatsammlung

Art	CHF
Einzelpersonenhaushalt	80.00
Mehrpersonenhaushalt	100.00
Ferienhäuser und –wohnungen	100.00
Kleingewerbe	80.00
Übriges Gewerbe	150.00

Die Verbrennungskosten sind mit den kostenpflichtigen KEBAG-Säcken und –Marken abgegolten.

Tierkörperentsorgung 70 % der Kosten werden dem Tierhalter verrechnet.

Hundetaxen CHF 60.00 je Hund.

Feuerwehersatzabgaben 15 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00, höchstens CHF 450.00.

Grüngutjahresgebühr 140 l	CHF 85.00 exkl. MWST
Einzelmarke 140 l	CHF 6.00 exkl. MWST
Grüngutjahresgebühr 240 l	CHF 145.00 exkl. MWST
Einzelmarke 240 l	CHF 9.00 exkl. MWST
Grünguteinzelmarke für Sack/Bündel max. 20 kg	CHF 3.00 exkl. MWST
+ MWST 8.1 % (2023: 7.7 %).	

Erfolgsrechnung

Personalaufwand

Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	Aufwand	Aufwand
338'375.00	322'128.00	323'722.00

Die Zunahme von CHF 16'247.00.00 gegenüber dem Vorjahresbudget ist auf eine angenommene Teuerung und Stufenerhöhung von rund 3.9 % zurückzuführen.

Allgemeiner Haushalt

Strassen	CHF	3'235.00
Wasserbauten	CHF	2'020.00
Hochbauten	CHF	29'437.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	7'600.00

Wasserversorgung

Tiefbauten	CHF	29'573.00
Mobilien	CHF	3'516.00

Abwasserentsorgung

Tiefbauten	CHF	2'736.00
Übrige Sachanlagen	CHF	0.00
Übrige immaterielle Anlagen	CHF	38'944.00

Total planmässige Abschreibungen	CHF	117'061.00
---	------------	-------------------

Sämtliche alten per 31.12.2015 übernommenen Buchwerte wurden bis Ende 2018 vollständig abgeschrieben. Gesamthaft haben die Abschreibungen um CHF 30'863.00 zugenommen. Die Zunahme fällt hauptsächlich auf die Hochbauten (1/2-Restabschreibung der Schliessanlage Gemeinde- und Schulhaus) und auf die Abschreibungen bei den übrigen immateriellen Anlagen und betrifft die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen.

Ergebnis

Das Budget 2024 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 115'174.60 aus, der dem Bilanzüberschuss belastet werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2024 an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 beschlossen und unterbreitet der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 2. Dezember 2023 folgende Anträge:

- a. Die Gemeindesteueranlage ist wie bisher auf das 1.60-fache der gesetzlichen Einheitsansätze festzulegen.
- b. Die Liegenschaftssteuer ist wie bisher auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes festzusetzen.
- c. Das Budget 2024 mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 115'174.60 ist zu genehmigen.

Interessierte Stimmberechtigte können das Budget 2024 im Büro der Gemeindeverwaltung und auf www.ruetschelen.ch einsehen oder ein kopiertes Exemplar verlangen.

2. Organisationsreglement (OgR) für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee

Rütschelen ist Teil des Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee.

Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee schlägt ein neues Organisationsreglement (OgR) vor. Dieses muss zur Inkraftsetzung von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen OgR soll den Gemeinden ermöglicht werden, dem Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Wieso soll diese Möglichkeit gegeben werden?

In absehbarer Zukunft werden verschiedene Abwasseranlagen komplett erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen Organisationsreglement soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollend die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in die zu erneuernden Kanäle, für Pumpwerke, Ausgleichsbecken) anfallen.

Für die Verantwortlichen in den Gemeinden steigen die Anforderungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes, zu dem auch die Abwasserbehandlung enthalten ist. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten nur auf ihrem Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts «V-GEP» des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, sind deshalb Stimmen laut geworden, die eine visionäre Abwassergemeinde zur künftigen

Aufgabenerfüllung vorschlugen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgungen der Fall ist – daraus entstand die ARA Vision 2025.

Die Delegierten haben vor diesem Hintergrund an der Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 den Kredit, das Einsetzen einer nichtständigen Kommission und deren Aufgaben beschlossen und die ersten Kommissionsmitglieder des Steuergremiums gewählt (Rüschelen wird durch Fritz Leuenberger vertreten). Das grundsätzliche Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet, wobei der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der «Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter».

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung, bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbinden. Weitere Varianten stehen den Gemeinden offen: Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis. Minimalzielsetzung «Teilintegration» mit Übertragung aller systemrelevanten Anlageteile an den Gemeindeverband ARA.

Die Besonderheit von Rüschelen ist, dass wir am Ende des Strangs angeschlossen sind. Unser Abwasser quert mehrere Gemeinden bis zum Vorfluter.

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA (Amt für Wasser und Abfall) genehmigte Verbands-GEP (GEP=**G**enereller **E**ntwässerungs**p**lan) auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des OgR:

- Erfolgt die Umsetzung des sich aus dem V-GEP ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken, etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde – zur Abgeltung der Mitbenützung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 01.01.2025 und später an den Verband übertragen können.
- Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.

- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: **ARApplus Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen.
- Orientiert sich die **Stimmkraft** der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem **Systemwechsel in der Finanzierung** der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neue die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen, Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgaben Übertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neue auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in en Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenrechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der Verband das Recht, in den ARApplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung Gebühren einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes hoheitlich zu handeln.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend den Aufgaben übertragen haben.
- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neue vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA-Verbands-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte)

Die Möglichkeit zur allfälligen Umsetzung der ARA-Vision 2025 besteht mit dem neuen Organisationreglement. **Wichtig ist, dass sich die Bevölkerung bewusst ist, dass eine Zustimmung zum OgR Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee nicht gleichzeitig eine Zustimmung zur ARA-Vision 2025 bedeutet.**

Das Organisationsreglement (OgR)

Die Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinde-recht wurden nur wenige materielle Änderungen vorgenommen

Nachfolgend die wichtigsten Revisionen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in Artikel 2 erweitert, um den Verbandsgemei-nen die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserent-sorgung an den Verband zu übertragen. Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können.

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf Artikel 4 sowie den Anhängen 1 und 2.

In Artikel 7 wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch ge-meindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tra-gen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder, wenn der Verband Abwasser durch ein sonst nur der Gemeinde dienende Sam-melleitung durchleitet.

II. Organisation

Der Katalog, der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte wurden reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschlies-send in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegierten-versammlung) bzw. des Verbandrates. Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu Artikel 11 und 19.

Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.

Mit in Artikel 19 neu eingefügtem Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejeni-gen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanziell partizipieren.

VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und unter anderem an den verän-derten Zweck des Verbandes angepasst. Artikel 69 enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zwe-ckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur kor-rekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem Paradigmawechsel, indem der

Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden.

VIII. Bauten und Anlagen

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA-Gemeinden vorgenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat hat das vorliegende Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee an seiner Klausurtagung geprüft. Er hat an der Mitwirkung teilgenommen und Voten eingebracht. Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee vom 6. September 2023 hat die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden den Antrag, das totalrevidierte Organisationsreglement sei zu genehmigen. Der Gemeinderat hat das Organisationsreglement an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2023 genehmigt. Der Gemeinderat empfiehlt der Versammlung das vorliegende Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee zu genehmigen.

3. Jung- und Neubürger

Wir freuen uns folgende Jungbürger und Jungbürgerinnen begrüßen zu dürfen:

- Bucher Nick
- Ellenberger Dario
- Erdin Leonie
- Herrmann Kyra
- Hirschi Sandra
- Imbach Sonja
- Jost Chiara
- Rentsch Joelle
- Schär Michael

Wir freuen uns auch, durch Einbürgerung, einen Neubürger unter uns zu haben:
Am 11.08.2023 wurde Axel Gudden das Bürgerrecht von Rütshelen zugesichert.

Wir heissen Sie im Kreise der Stimmberechtigten herzlich willkommen!

4. Orientierungen

5. Verschiedenes

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen!

Notizen aus dem Gemeinderat

Betriebsferien Gemeindeverwaltung

Die nächsten Betriebsferien der Verwaltung sind von Freitag, 22. Dezember 2023 bis Dienstag, 2. Januar 2024. Ab Mittwoch, 3. Januar 2024 sind wir gerne zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeschreiberin Daniela Glutz, Tel. 079 525 73 97 oder den Gemeindepäsidenten Fritz Leuenberger Tel. 079 478 81 24. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Gemeindeversammlungen 2024

Diese wurden auf Montag, 10. Juni 2024, 20.00 Uhr, und Samstag, 7. Dezember 2024, 13.00 Uhr, festgesetzt.

Baubewilligungen

Hubacher Sonja, Teilrückbau Garage

Rickli Robert und Sarah, Abbruch bestehende Eisenbahnschwellenmauer, Ersatz durch Betonmauer 90cm, Abbruch gedeckter Sitzplatz, Ersatz durch Pergola, Befestigen Autoabstellplatz

Forster & Hasler Gesamtlösungen AG, Neubau Dreifamilienhaus

Kaser Beat und Lüthi Ursula, PV-Anlage mit Ausnahmegewilligung

Meierhofer Christian, Überdachung Terrasse und Erweiterung Balkon

Howald Micha, Innenumbau und Ersatz Küche, Ersatz Cheminée durch Schwebenofen

Brennwald Cornelia, Sanierung/Umbau von zwei bestehenden Wohnungen, Einbau Dachwohnung, Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe aussen montiert, Neubau Carport mit PV-Anlage

Mathys Thomas, Umnutzung Schweinestall in Lagerraum für private Zwecke, Ersatz bestehende Holzheizung im Wohnhaus

Zingg Hanspeter, Anschluss ARA

Gehweg

Mit der Sanierung der Kantonsstrasse konnte der Gehweg im Bereich der Liegenschaft Mäder zur Sicherheit der Fussgänger verlängert werden. Besonders die Schüler profitieren von dieser Verbesserung.

Wir sind dankbar, wenn der Gehweg von den Automobilisten nicht zum Halten oder gar zum Parkieren genutzt wird. Der Gemeindehausparkplatz ist für diesen Zweck nicht weit.

Winterdienst - Räumen von Privatstrassen und Hauszufahrten

Der Schneeräumdienst der Gemeinde befreit keine Privatstrassen und Hauszufahrten von Schnee und Eis.

Liegenschaftsbesitzer können aber zu Beginn des Winters mit den Funktionären der Gemeinde

- **Kaufmann Daniel**, Dorf 1, zuständig für die Schneeräumung
Tel. 062 922 60 26 oder 079 645 91 28
- **Frikart Rudolf**, Flösch 8, zuständig für das Salzen
Tel. 062 922 24 36 oder 079 833 73 71

direkt eine Vereinbarung auf privater Basis treffen.

Weitere Informationen

– AHV

- Lohnbescheinigungen

Im Dezember 2023 werden von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Lohnbescheinigungen zugestellt. Wir bitten die Arbeitgeber, diese korrekt auszufüllen, zu datieren, zu unterzeichnen und sie rechtzeitig der AHV-

Zweigstelle zuzustellen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Mahngebühr verlangt. **Die Lohnbescheinigung muss ebenfalls eingereicht werden, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.**

- AHV 21

An der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Stabilisierung der AHV (AHV21) angenommen. Die Änderungen werden ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt. Weitere Informationen über Änderungen, welche die Reform der AHV21 mit sich bringt, finden Sie auf www.akbern.ch - Rubrik AHV21.

- Anmeldung für AHV-Rente

Im Jahr 2024 treten Frauen mit Jahrgang 1960 und Männer mit Jahrgang 1959 ins Rentenalter ein. Der Anspruch auf eine AHV-Rente muss 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden.

Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher sie vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge eingezahlt haben.

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.

Wichtig: Falls Sie sich vorzeitig pensionieren lassen und die AHV-Rente nicht vorbezahlen, ist möglicherweise eine Anmeldung als Nichterwerbstätiger oder Nichterwerbstätige nötig, damit keine Beitragslücken entstehen. Zur Abklärung melden Sie sich bitte bei Ihrer AHV-Zweigstelle.

Bitte beachten Sie: Nehmen Sie trotz dem Bezug der Rente wieder eine Arbeit an, so ist der Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner/innen zu beachten! Die Grenzbeträge für die Erwerbstätigkeit nach Erreichen des AHV-Alters werden jährlich angepasst. Informieren Sie sich bei Ihrer AHV-Zweigstelle.

Wird die Lohngrenze überschritten, ist eine Anmeldung als Selbständigerwerbende/r notwendig. Entsprechende Merkblätter und Anmeldeformulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Das Merkblatt mit dem Anmeldeformular finden Sie unter www.ak-bern.ch/firmen/beitraege/beitragspflicht/

- Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

Wenn der Lohn pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer den vorgegebenen Betrag nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche für eine Tätigkeit ausgerichtet werden, sind zusammen zu zählen.

Die Arbeitnehmenden können von den Arbeitgebenden verlangen, dass über ihr Entgelt abgerechnet wird.

Über Befreiungen von dieser Regelung informieren Sie sich bitte unter www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter

15.11.2023

Der Gemeinderat